

Kostenübernahmevereinbarung

Zwischen der

HKM Strommanufakturen GmbH

Am Kahlischsee 1

15306 Lietzen

- im Folgenden: **Vorhabenträgerin**-

und der

Stadt Werneuchen

Bürgermeister Herr Frank Kulicke

Am Markt 5

16356 Werneuchen

- im Folgenden: **Stadt** –

Die Vorhabenträgerin möchte im gekennzeichneten Bereich auf ca. 54 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Nennleistung von ca. 70 MWp errichten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 54,9 ha und betrifft folgende Flurstücke der Gemarkung Hirschfelde Flur 2; Flurstücke 144, 182, Flur 5; Flurstück 9, Flur 6; Flurstücke 2, 5, 103, 104. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 11.04.2024, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Hirschfelde Ost“ beschlossen, der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien auf der Grundlage von § 11 BauGB Folgendes:

1. Die Vorhabenträgerin übernimmt sämtliche mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Planungsverfahren und für alle erforderlichen Fachgutachten, sowie sämtliche Kosten für die Realisierung des Vorhabens.
2. Die Vorhabenträgerin stellt bei der nach Abstimmung mit der Stadt erfolgenden Beauftragung des Planungsbüros und der Gutachter sicher, dass die Entwürfe der Bauleitpläne,

einschließlich der Planzeichnungen und Begründungen, die Vorbereitung der Abwägungen und sonstige erforderlichen Unterlagen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erstellt und der Stadt für die Durchführung der Planungsverfahren unentgeltlich in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich weiter, die bei der Ausarbeitung der Unterlagen für den B-Plan erzeugte Plangrundlage der Stadt als AutoCAD und XPlanGML-Dokument, entsprechend der aktuellen Spezifikation im Land Brandenburg (Pflichtenheft "XPlanungskonforme Erfassung von Daten der Bauleitplanung" des Brandenburgischen Landesamtes für Bauen und Verkehr) abzugeben. Die Qualitätsprüfung des XPlan-GML ist durch die Vorhabenträgerin mittels Prüftools des Landesamtes durchzuführen und nachzuweisen. Die Planunterlagen und Dateien zum Bebauungsplanverfahren gehen ins Eigentum der Stadt über. Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass die Stadt die uneingeschränkten Nutzungsrechte an den Planungsunterlagen erhält.

Die Kosten für die abschließende Übernahme in das Geoportal der Stadt durch einen Internetdienstleister (ggf. wenn nötig auch die Überführung in XPlan-Format wenn noch nicht erfolgt) werden ebenfalls der Vorhabenträgerin in Rechnung gestellt.

Die Vorhabenträgerin stellt bei der Beauftragung ferner sicher, dass die Stadt alle Unterlagen auch im Internet (z.B. für die Öffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlichen darf. Sollten durch die Veröffentlichung der Unterlagen etwaige Rechte Dritter betroffen sein, stellt der Vorhabenträger die Stadt von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen frei.

Nach Satzungsbeschluss ist eine vollständige Verfahrensakte in 2-facher Ausfertigung an die Stadt zu übergeben.

3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Gemeindevertretung insbesondere in Hinblick auf die planerischen Abwägungen gemäß § 1 Abs. 6, 7 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung und die Flächennutzungsplanänderung und während der gesamten Durchführung der Bauleitplanverfahren nicht berührt werden. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans oder auf Änderung nicht besteht, § 1 Abs. 3 BauGB.

4. Zu den durch die Planung veranlassten Kosten gehören auch Rechtsanwaltskosten, die der Stadt durch die bei der Kanzlei LOH Rechtsanwälte in Anspruch genommene Rechtsberatung zu den Planungsverfahren sowie für die Erarbeitung des begleitenden städtebaulichen Vertrags entstehen. Sollte ein Betrag von 4.000,- Euro (netto) für vorgenannte Rechtsberatungsleistungen erreicht worden sein, erfolgt eine weitere Übernahme der Kosten der die Stadt beratenden Kanzlei nur nach Rücksprache und gesonderter Vereinbarung mit dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger stellt die Stadt bis zur genannten Summe auf erste Anforderung von etwaigen Zahlungsverpflichtungen frei.

5. Für den Fall des Nichtzustandekommens des Bebauungsplans oder der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit der Satzung über den Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellen sollte.

6. Sollte der Bebauungsplan nach dem Inkrafttreten im Wege einer Normenkontrolle angegriffen werden, übernimmt der Vorhabenträger die damit im Zusammenhang stehenden Prozesskosten der Stadt.

7. Die Vorhabenträgerin verzichtet schon jetzt unwiderruflich auf alle im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung des Vorhabens eventuell bestehenden Ansprüche, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche gegen die Stadt. Die Stadt nimmt diesen Verzicht an.

8. Die Vorhabenträgerin ist bekannt, dass im Laufe des Planungsverfahrens noch ein begleitender städtebaulicher Vertrag geschlossen werden soll, welcher weitere Verpflichtungen enthalten wird (z.B. zu erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Ort, Datum

Bürgermeister, Frank Kulicke

Lietzen, 22.02.2024

Ort, Datum



Vorhabenträgerin

HKM Strommanufakturen GmbH